

Für das Nachschlagewerk ! ja
Für die Sammlung ! nein
Für die Fachpresse ! ja

Gesetz: Arbeitsordnung für die im Aachener, Nieder-
sächsischen und Rheinisch-Westfälischen Stein-
kohlenbergbau tätigen Arbeiter und Tarifange-
stellten vom 1. November 1950, § 20 Abs. 3
Ziff. 2

-Leitsatz:

Für eine Unterrichtung über die Einlegung von
Feierschichten im Sinne des § 20 Abs. 3 Ziff.2
AO ist nicht erforderlich, daß der Arbeitgeber
jedem einzelnen Arbeitnehmer eine besondere
Mitteilung hierüber zugehen läßt, vielmehr ge-
nügt es, daß der Arbeitnehmer auf irgendeine
Weise - z. B. im Wege des Anschlags am schwar-
zen Brett oder der mündlichen Unterrichtung
durch Arbeitskameraden - hiervon Kenntnis er-
hält.

Aktenzeichen: 2 AZR 396/55

Urteil des BAG vom 30. Januar 1958 - LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. AZR 396/55

4 Sa 215/55 (Hamm)

Verkündet
am 30. Januar 1958
gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 1958
durch die Bundesrichter Dr. Berger, Professor Dr. Dr.
Boldt und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Knipps und Dr. Frey für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts – 4. Kammer –
in Hamm (Westf.) vom 1. Juli 1955 – 4 Sa 215/55 –
wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

– 2 –



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind Bergleute auf der Schachtanlage "Franz" der Beklagten. Am 14. September 1954 trat auf dieser Anlage durch einen umfangreichen Spurlattenschaden eine Betriebsstörung ein. Am Abend desselben Tages wurde von der Betriebsleitung folgende handschriftliche Bekanntmachung am schwarzen Brett und am Lohnschalter ausgehängt:

"Wegen Schachtstörung können nur anfahren, Dienstag, den 14. 9. 54, die besonders bestellten Leute der Nachtschicht. Mittwoch und Donnerstag, den 15. u. 16. 9. 54 fahren ebenfalls auf allen Schichten nur die besonders bestellten Leute an."

Gleichzeitig wurde die Belegschaft der Schachtanlage "Franz" durch die Werkschutzleute in der Kaue und im Zahlraum auf die Anschläge hingewiesen. Am 16. September 1954 wurde gegen 6,30 Uhr morgens eine Bekanntmachung folgenden Wortlauts ausgehängt:

"Wegen der Schachtstörung können auch am Freitag, dem 17. 9. 1954, zur Morgen-, Mittags- und Nachtschicht nur die für besondere Arbeiten bestellten Leute anfahren."

Ein weiterer Anschlag wurde am 17. September 1954 um 6,30 Uhr angebracht; in diesem wurde bekannt gegeben, daß am Sonnabend, dem 18. September 1954, die Förderung wieder aufgenommen werde.

Die Kläger, von denen K [REDACTED], H [REDACTED], W [REDACTED] und S [REDACTED] an sämtlichen genannten Tagen Morgenschicht, die beiden übrigen Nachtschicht hatten, verlangen auf Grund des § 20 Abs. 3 Ziff. 2 der Arbeitsordnung für die im Aachener, Niedersächsischen und Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbau tätigen Arbeiter und Tarifangestellten vom 1. November 1954 (AO) 2/8 ihres durchschnittlichen Gedingelohnes, da diese Feierschicht von der Beklagten nicht rechtzeitig vor dem Erscheinen der Kläger abgesagt worden sei. Die Bekanntmachung vom Frei-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

tag, dem 16. September 1954, früh 6,30 Uhr, sei zu einer Zeit ausgehängt worden, in der sie, die Kläger, davon keine Kenntnis hätten nehmen können, weil sie nicht auf dem Zechengelände gewesen seien. Der Arbeitgeber sei verpflichtet, ihnen die Mitteilung über das Absagen bzw. Ansagen der Schicht zugehen zu lassen. Eine solche Mitteilung könne als Willenserklärung nur dann als rechtzeitig abgegeben angesehen werden, wenn sie dem Belegschaftsmitglied bereits zugegangen sei, bevor es aufgestanden sei, jedenfalls bevor es sich auf den Weg zur Schicht gemacht habe.

Da die Beklagte die Zahlung verweigert hat, haben die Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

an den Kläger zu 1)	K	4,46 DM brutto,
an den Kläger zu 2)	Ko	4,72 DM brutto,
an den Kläger zu 3)	H	5,25 DM brutto,
an den Kläger zu 4)	W	3,33 DM brutto,
an den Kläger zu 5)	S	3,17 DM brutto,
an den Kläger zu 6)	Kr	3,33 DM brutto,

zu zahlen.

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat den von den Klägern geltend gemachten Anspruch in erster Linie deswegen verneint, weil nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme erster Instanz die Kläger davon, daß die Arbeit am Freitag noch nicht wieder aufgenommen werde, bereits am Donnerstag und damit rechtzeitig Kenntnis erlangt hätten. Im übrigen habe es auch für die Absage der Schicht genügt, daß die Belegschaftsmitglieder im ortsüblichen Sinne durch Anschläge oder auch durch Mundpropaganda von dem Absagen und Ansagen der Schicht erfahren hätten; es sei auch jedenfalls grundsätzlich den in der Nähe der Schachtanlage wohnenden Arbeitnehmern zuzumuten, bei Betriebsstörungen, die von vornherein für mehrere Tage angesagt seien, sich zu erkundigen, ob etwa die Betriebsstörung noch einen oder zwei Tage länger dauere.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Re-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

vision verfolgen die Kläger ihre Ansprüche weiter, während die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Gemäß § 20 Abs. 1 der genannten Arbeitsordnung, die ein Tarifvertrag im Sinne des § 1 TVG ist und dem die Prozeßparteien unterliegen, besteht ein Lohnanspruch nur für geleistete Arbeit, soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vereinbart ist. § 20 Abs. 3 Ziff. 2 AO besagt nun folgendes:

"Müssen Feierschichten wegen Mangels an Absatz oder aus sonstigen betrieblich notwendigen Gründen eingelegt werden, so sind die davon betroffenen Arbeiter möglichst rechtzeitig zu unterrichten. Sofern eine Schicht nicht rechtzeitig vor Erscheinen der betreffenden Arbeiter abgesagt werden konnte, so entsteht für die zur Schicht erschienenen Arbeiter bei Feierschichten aus Mangel an Absatz ein Anspruch auf 4/8, bei Feierschichten aus sonstigen betrieblich notwendigen Gründen auf 2/8 des durchschnittlichen Gedingeschichtverdienstes des Monats bzw. des Schichtlohns; es sei denn, daß die Schicht innerhalb von 4 Wochen einmal verlegt werden konnte. Im letzteren Falle bleibt ein Anspruch auf 2/8 des durchschnittlichen Gedingeschichtverdienstes des Monats bzw. des Schichtlohns aufrechterhalten für Arbeiter, die die Nachholschicht verfahren, und für diejenigen Arbeiter, die für diese Nachholschicht gem. § 40 dieser Arbeitsordnung ordnungsgemäß entschuldigt sind."

Der von den Klägern geltend gemachte Anspruch ist also nur dann begründet, wenn die Schicht nicht rechtzeitig vor Erscheinen der betreffenden Arbeiter abgesagt worden ist und wenn sie zur Schicht erschienen sind. Von der Absage der Schicht sind gemäß Satz 1 der genannten Bestimmung die davon betroffenen Arbeiter möglichst rechtzeitig zu unterrichten. Die Bestimmung besagt nichts darüber, in welcher Form die Unterrichtung zu erfolgen hat. Sie kann aber ihrem Sinngehalt nach nur bedeuten, daß die Beteiligten auf irgendeinem Wege von der Schicht-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

absage Kenntnis erhalten sollen. Nicht erforderlich ist hingegen, daß der Arbeitgeber jedem einzelnen Arbeitnehmer eine entsprechende konkrete Nachricht zukommen läßt. Einmal handelt es sich bei der in § 20 Abs. 3 Ziff. 2 vorgesehenen Unterrichtung nicht, wie die Revision meint, um eine Willenserklärung im Sinne der §§ 116 ff. BGB, die gemäß § 130 BGB erst mit dem Zugehen wirksam würde, sondern um eine gewöhnliche Mitteilung, die keine Willenserklärung im Rechtssinne ist (vgl. Enneccerus-Nipperdey, 14. Aufl., 1955, Allgemeiner Teil, 2. Halbband, S. 579). Zum anderen dürfte es auch rein technisch nicht durchführbar sein, jedem einzelnen Belegschaftsmitglied eine derartige konkrete Nachricht zukommen zu lassen, insbesondere dann nicht, wenn es sich um eine Schachtanlage mit hunderten oder, wie im vorliegenden Falle, sogar mit mehreren tausend Arbeitnehmern handelt, die vielleicht auch noch weit verstreut wohnen. Schließlich würde es, jedenfalls in einem Fall wie dem vorliegenden, dem das Arbeitsleben beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen, wollte sich ein Arbeitnehmer, der von der Absage einer Schicht auf andere Weise sichere Kenntnis erlangt hat, darauf berufen, daß er nicht vom Arbeitgeber selbst unterrichtet worden sei.

Das Landesarbeitsgericht hat nun tatsächlich festgestellt, daß die Kläger bereits im Laufe des Donnerstag von der Absage der Schicht Kenntnis hatten. Allerdings erblickt die Revision in dieser Feststellung des Landesarbeitsgerichts einen Verstoß gegen den Grundsatz des § 313 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 ZPO, wonach das Urteil eine gedrängte Darstellung des Tatbestands und die Entscheidungsgründe enthalten muß, und gegen die Bestimmung des § 286 Abs. 1 ZPO, wonach in dem Urteil die Gründe anzugeben sind, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Sie meint, das Ergebnis der Beweisaufnahme hätte notwendig in den Entscheidungsgründen erörtert werden müssen, während das Landesarbeitsgericht ohne jede eigene Arbeit lediglich das Ergebnis der ersten Instanz übernommen habe. Das angefochtene Urteil lasse vermissen, worauf es im einzelnen die von ihm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



gewonnenen Erkenntnisse stütze. Wohl sei das Gericht in der Würdigung des Prozeßstoffes auf dessen Beweiswert frei, der Richter werde aber nicht von der Pflicht entbunden, Einzelheiten in eigener Zuständigkeit einer gewissenhaften Prüfung zu unterziehen.

Diese Rüge der Revision ist jedoch nicht berechtigt. Sie übersieht, daß der Prozeßbevollmächtigte der Kläger in der Berufungsbegründung vom 6. April 1955 die Berufung ausdrücklich auf die Frage beschränkt hat, ob der Anschlag am schwarzen Brett am 16. September 1954 rechtzeitig erfolgt sei, und daß er die Beweiswürdigung des erstinstanzlichen Urteils mit keinem Wort angegriffen hat. Wörtlich heißt es in der Berufungsbegründung: "Zur Entscheidung steht allein die Streitfrage, ob die am Mittwoch (in Wirklichkeit Donnerstag), dem 16. September 1954, gegen 6,30 Uhr, am schwarzen Brett angebrachte Bekanntmachung über die Feierschicht am Donnerstag (in Wirklichkeit Freitag), dem 17. September, rechtzeitig gemäß § 20 Ziff. 2 der geltenden Arbeitsordnung angesagt worden ist." Ferner heißt es in dem gleichen Schriftsatz: "Selbst ein zufälliges Kenntniserhalten ist nach Palandt, § 130 BGB Anm. c, 9. Aufl. nicht ausreichend." Auch die weiteren Ausführungen der Berufungsbegründung stellen ausnahmslos darauf ab, ob die Benachrichtigung "rechtzeitig vor Erscheinen" erfolgt ist. Nach § 519 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO muß aber die Berufungsbegründung die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) sowie der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden enthalten, die die Partei zur Rechtfertigung ihrer Berufung anzuführen hat. Diese Bestimmung ist durch die Novelle von 1933 eingeführt worden als "eine Hauptwaffe des neuen Prozeßgesetzes, um die Parteien zur sorgfältigen Vorbereitung des Streitverfahrens zu erziehen und um die Beschleunigung des Verfahrens durchzusetzen" (so RG 147, 315). Aus der Berufungsbegründung konnte das Landesarbeitsgericht nach dem Vorhergesagten nur den Schluß ziehen, daß die Kläger ihre



- 7 -

Kenntnis von der Absage der Schicht gar nicht mehr bestreiten und nur noch die Frage entschieden wissen wollten, welche Anforderungen an den Begriff der "rechtzeitigen" Absage "vor Erscheinen an der Arbeitsstelle" gestellt würden. Das Landesarbeitsgericht hatte daher keine Veranlassung mehr, sich mit der Würdigung der Beweisaufnahme seitens des Arbeitsgerichts über die Frage der Kenntnis der Kläger von der Schichtabsage auseinanderzusetzen. Es konnte sich vielmehr in diesem Falle ohne weitere Erörterung der Auffassung des Arbeitsgerichts anschließen. Eine Abweichung von den Grundsätzen, wie sie der Erste Senat in seiner Entscheidung vom 27. September 1957 - 1 AZR 53/56 - aufgestellt hat und auf die sich die Revision bezieht, liegt also nicht vor.

Zu Unrecht rügt die Revision auch eine Verletzung des § 139 ZPO durch das Landesarbeitsgericht. Eine Aufklärungspflicht seitens des Gerichts besteht nur insoweit, als für das Gericht im Einzelfall Zweifel hinsichtlich des Parteivorbringens bestehen. "Sie greift demnach nicht Platz, wenn die Partei gar keine Behauptung aufgestellt hat, die einen Anlaß oder einen Anhaltspunkt zu der Fragestellung gibt oder wenn das Gericht nach den Umständen auch ohne Fragestellung zu der Annahme berechtigt ist, daß die Partei die Tatsache gar nicht behaupten kann oder will. Die Aufklärungspflicht geht nicht so weit, etwa die Parteien zur Aufstellung ihrer günstiger Behauptungen zu veranlassen" (so mit Recht Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 139 Anm. II 1 b mit zahlreichen Zitaten aus der Rechtsprechung). Das Gericht hatte zu irgendeiner Frage nach den eindeutigen Ausführungen der Berufungsbegründung keinerlei Veranlassung, zumal die Kläger durch einen auf diesem Gebiet sachkundigen Prozeßbevollmächtigten vertreten waren. Es hätte sich andernfalls vielmehr dem Schein der Parteilichkeit und der Ablehnung wegen Befangenheit ausgesetzt (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 24. Aufl., § 139 Anm. 2 B, D und E).

Da somit feststeht, daß die Kläger bereits am Donnerstag, dem 16. September 1954, Kenntnis von der Absage der Schicht hatten und da diese Absage in jedem Fall rechtzei-



- 8 -

tig erfolgt war, haben sie keinen Anspruch auf Zahlung des in § 20 Abs. 2 Ziff. 3 für den Fall einer nicht rechtzeitigen Absage vorgesehenen Lohnanteiles.

gez. Dr. Berger Dr. Boldt Dr. Stumpf
Dr. Knipps Dr. Erich Frey



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)